



Beschäftigung von Personen mit ausländischen Ausbildungen in Pflege- und Gesundheitsfachberufen

Wir freuen uns über jede Person, die in Nordrhein-Westfalen in ihrem Pflege- oder Gesundheitsfachberuf tätig sein will.

Wie läuft das Verfahren im Bereich der Pflege- und Gesundheitsberufe ab?

Im Bereich der Pflege- und Gesundheitsfachberufe besteht ein zweistufiges Anerkennungsverfahren. Zunächst wird durch die Bezirksregierung Münster die Gleichwertigkeit des jeweiligen Berufsabschlusses geprüft.

Danach erhalten Antragsteller*innen ihre Berufsurkunde zur Führung der Berufsbezeichnung entweder von den unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter) oder der zuständigen Bezirksregierung. (Anmerkung: Welche Behörde im Einzelfall zuständig ist, hängt vom jeweiligen Beruf und den diesbezüglichen Gesetzen ab.) Bitte lassen Sie sich in jedem Fall vor Beschäftigungsbeginn die Berufsurkunde im Original vorlegen.

Worauf muss ich achten, wenn ich eine Person, die sich noch im Anerkennungsverfahren befindet, beschäftigen möchte?

Vor Abschluss des Anerkennungsverfahrens darf die Berufsbezeichnung eines reglementierten Berufes nicht bzw. nur mit dem Zusatz „in Anerkennung“ geführt werden.

Achten Sie daher darauf, im Falle eines laufenden Anerkennungsverfahrens, auch im Schriftverkehr die Berufsbezeichnung der betreffenden Personen mit dem Zusatz „in Anerkennung“ zu versehen.

Darüber hinaus dürfen vor Abschluss des Anerkennungsverfahrens keine Tätigkeiten durchgeführt werden, die eine reglementierte Tätigkeit nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) bzw. dem Hebammengesetz (HebG) darstellen.

Folgende reglementierte Tätigkeiten nach § 4 PflBG dürfen **nicht** durchgeführt werden

- die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

Folgende reglementierte Tätigkeiten nach § 4 HebG dürfen (außer in Notfällen) **nicht** durchgeführt werden:

- die Überwachung des Geburtsvorgangs von Beginn der Wehen an
- die Hilfe bei der Geburt
- die Überwachung des Wochenbettverlaufs

Wichtig: Im Rahmen der Ausbildung dürfen die o. g. Tätigkeiten nur unter Aufsicht und direkter Anleitung durchgeführt werden.

Welche Unterlagen benötige ich im Rahmen der Antragstellung?

Die für die Antragsstellung erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bezirksregierung Münster.



Zum Internetauftritt



Die Servicestelle „Zentrale Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe“ erreichen Sie unter:

Telefon: 0251 411-2444

Telefax: 0251 411-82444

E-Mail: pug-erkennung@brms.nrw.de

Telefonische Sprechzeiten: Montag – Freitag von 10:00 bis 14:00 Uhr.

Warum ist die Einhaltung dieser Vorgaben zwingend erforderlich?

Die gesetzlichen Vorgaben dienen der Gewährleistung des Gesundheits- und Patientenschutzes. Sie stellen grundlegende Maßnahmen zur Sicherung eines hochrangigen Schutzgutes dar. Etwaige Verstöße können ordnungsrechtliche sowie strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt eine Hilfestellung für die Praxis zu geben.

Gerne beantworten **Frau Diana Brodda – Pflegepädagogin (0251/411 – 2965)** und **Herr André Gaidies – Jurist (0251/411-1051)** Ihre Fragen.

Ihre Zentrale Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe (ZAG)